



Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbil- dungsgeldes (19/9478)

5 Berlin, 03.06.2019

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (BAG WfbM)

Die BAG WfbM vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an mehr als 2.750 Standorten in ganz Deutschland. Dies entspricht einem Organisationsgrad von 93 %.

- 10 Gemeinsam mit ihren Mitgliedern macht sich die BAG WfbM für eine Weiterentwicklung der Werkstattleistung stark. Der Mensch mit Behinderung und seine Rechte und Ansprüche stehen im Kontext des fortwährenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel im Zentrum dieser Weiterentwicklung.

Erhöhung des Ausbildungsgeldes

- 15 Die BAG WfbM begrüßt die geplante Änderung des § 125 SGB III. Diese sieht vor, dass ab dem 1. August 2019 im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und bei vergleichbaren Maßnahmen anderer Leistungsanbieter ein Ausbildungsgeld in Höhe von 117 Euro (119 Euro ab dem 01.08.2020) monatlich gezahlt werden soll.
- 20 Die BAG WfbM befürwortet ebenfalls, dass die Änderung des § 125 SGB III auf eine Jahresdifferenzierung der Beträge in ein erstes und ein zweites Berufsbildungsjahr zugunsten eines einheitlichen Ausbildungsgeldes verzichtet.

Kopplung mit § 221 Abs. 2 SGB IX

- 25 Die geplante Erhöhung des Ausbildungsgeldes führt automatisch auch zu einem deutlichen Anstieg des Grundbetrages von derzeit 80 Euro auf 117 Euro (zum 01.08.2019) bzw. auf 119 Euro (zum 01.08.2020).

Auch die Erhöhung des Grundbetrages wird von der BAG WfbM grundsätzlich begrüßt.

Allerdings profitieren nicht alle Beschäftigten gleichermaßen von dieser Erhöhung.

Herausforderungen bei einer deutlichen Erhöhung des Grundbetrages

- 30
- durch eine Erhöhung des Grundbetrages auf 117 bzw. 119 Euro würden mehr Beschäftigte als bisher die Grenze von 299 Euro Entgelt im Monat erreichen. Ab diesem Wert verringert sich das Arbeitsförderungsgeld gemäß § 59 SGB IX stufenweise. Auch wenn dies nicht die Mehrheit betreffen wird, ist doch zu erwarten, dass die Erhöhung des Grundbetrages für einen gewissen Teil der Beschäftigten hinsichtlich der
- 35
- Auszahlung des Arbeitsförderungsgeldes Nachteile mit sich bringen wird.
 - für einige Beschäftigte (Grundsicherungsempfänger) würde die Erhöhung in Kombination mit der Verringerung des Arbeitsförderungsgeldes nach § 59 SGB IX sogar dazu führen, dass sie finanziell schlechter gestellt werden.



- 40
- für Werkstätten, die besonders viele Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf im Arbeitsbereich beschäftigen wie im Bundesland Nordrhein-Westfalen, aber auch in anderen Regionen Deutschlands ist die derzeitige Situation bereits herausfordernd. Eine deutliche Erhöhung des Grundbetrages würde diese weiter verschärfen.

45 Das gilt insbesondere auch in Bundesländern und Regionen, in denen durch sich verändernde wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen die Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen immer komplexer wird.

Stufenregelung ab 2020

Um einerseits eine perspektivische Erhöhung des Grundbetrages in Werkstätten zu erreichen, andererseits aber Werkstätten nicht vor zu kurzfristige Herausforderungen zu stellen, ist eine stufenweise Erhöhung des Grundbetrages ab 2020 vorstellbar.

50 Mit einer Stufenregelung könnte Zeit gewonnen werden, um sowohl die wirtschaftliche Tätigkeit als auch die bestehenden Entgeltordnungen (unter Mitbestimmung der Werkstatträte) in den Werkstätten den neuen Anforderungen anzupassen.

Das System der Werkstattentgelte muss reformiert werden

55 Mit den derzeit vorgesehenen gesetzlichen Änderungen wird das bisherige System der Finanzierung der Werkstattentgelte der Beschäftigten an seine Grenzen gebracht. Hier muss dringend eine Lösung gefunden werden.

Entwicklung eines nachhaltigen, zukunftsfähigen Entgeltsystems

60 Die BAG WfbM schlägt vor, gemeinsam mit dem BMAS und einem unabhängigen Forschungsinstitut eine transparente und nachvollziehbare Datenlage zu erzeugen. Auf dieser Grundlage soll möglichst innerhalb der nächsten zwei Jahre unter Beteiligung von Werkstatträte Deutschland e. V. ein nachhaltiges, zukunftsfähiges Entgeltsystem entwickelt und somit eine Verbesserung der Einkommenssituation aller Werkstattbeschäftigten erreicht werden.

Wichtigkeit der wirtschaftlichen Tätigkeit

65 Mit ihren personenzentrierten Dienstleistungen ermöglichen Werkstätten einen Rechtsanspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben für 310.000 Menschen mit Behinderungen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung eines möglichst breiten und zeitgemäßen Angebots an Berufsbildungs- und Arbeitsangeboten innerhalb und außerhalb der Werkstatt.

70 Die wirtschaftliche Tätigkeit auf die Erwirtschaftung des Arbeitsergebnisses/der Entgelte zu reduzieren, wird der Werkstatteleistung nicht gerecht. Vielmehr sichert die wirtschaftliche Tätigkeit den Menschen mit Behinderungen die Zugehörigkeit zur Arbeitswelt.

Verweis bisherige Stellungnahmen

Unter dem folgenden Link finden Sie die bisherigen Stellungnahmen der BAG WfbM zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes. Diese wurden den Mitgliedern des Bundestages bereits zugesandt.

75 <https://www.bagwfbm.de/topic/9>